



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan

Kanton Bern

Richtplananpassungen 12

Prüfungsbericht

Ittigen, 7. Juli 2014

INHALT

1	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	3
1.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	3
1.2	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	3
1.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	3
2	INHALT DER RICHTPLANANPASSUNGEN UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND	5
2.1	A_06 Fruchtfolgeflächen schonen	5
2.2	B_02 Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung	5
2.3	B_07 Strassennetzplan aktualisieren	6
2.4	C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf	8
2.5	C_15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung	8
2.6	C_19 Trinkwasserfassungen von überregionaler und regionaler Bedeutung	9
2.7	C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern	9
2.8	C_24 Swiss Innovation Park Biel/Bienne realisieren	13
2.9	D_05 Infrastruktur zur Erdgashochdruckversorgung: Störfallvorsorge sicherstellen	13
2.10	E_06 Aufbau und Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung nach NHG	13
3	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	15

1 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 17. Juli 2013 hat der Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern das Bundesamt für Raumentwicklung ARE ersucht, das Genehmigungsverfahren für die Richtplananpassungen 12 durchzuführen. Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassungen 12: angepasste Massnahmenblätter (inkl. fortgeschriebene Massnahmen C_14 und C_19 zur Genehmigung durch den Bund)
- Richtplananpassungen 12 mit Markierung der Überarbeitung nach dem Mitwirkungsverfahren
- Erläuterungen zu den Massnahmen A_06, C_15 und C_21
- Erläuterungen zur Massnahme B_07 zu Händen des Bundes
- Mitwirkungsbericht vom Juni 2013

1.2 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Richtplananpassungen mit dem Bundesrecht in Einklang stehen. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Die vom UVEK genehmigte Richtplananpassung dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Der Richtplan ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

1.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 30. Juli 2013 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE die Unterlagen zu den Richtplananpassungen 12 sämtlichen Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK zur Stellungnahme zugestellt. Die folgenden Bundesstellen haben einen materiellen Input geleistet: das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt

für Kultur BAK, das Bundesamt für Energie BFE, die Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, das Bundesamt für Strassen ASTRA, das Bundesamt für Verkehr BAV, die Schweizerischen Bundesbahnen SBB und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Die Anliegen und Hinweise dieser Stellen sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 13. August 2013 wurden die Kantone Solothurn, Aargau, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri, Neuenburg, Jura, Freiburg und Wallis darum ersucht, zu den Richtplananpassungen 12 des Kantons Bern Stellung zu nehmen. Materiell haben sich die Kantone Solothurn und Jura geäußert. Ihre Anliegen wurden in den Prüfungsbericht aufgenommen.

Im Laufe des Prüfungsverfahrens hat der Berner Regierungsrat beschlossen, dass die Anstalt Hindelbank nicht wie geplant nach Witzwil gezügelt werden soll. Mit Schreiben vom 17. November 2013 hat der Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern den Bund gebeten, die Massnahme C_25 „*Voraussetzungen für den Umzug der Anstalt Hindelbank schaffen*“ von der Genehmigung auszunehmen. Die Massnahme soll gemäss diesem Schreiben im nächsten Richtplancontrolling aus dem Richtplan gestrichen oder inhaltlich neu formuliert werden. Der Bund hat die Genehmigung dieses Massnahmenblattes deshalb sistiert.

Mit Schreiben vom 26. März 2014 hat der Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern den Bund zudem gebeten, das Projekt „Korrektion Bolligenstrasse/Autobahnanschluss Wankdorf“ im Richtplan als Festsetzung anstelle eines Zwischenergebnisses zu genehmigen. Auf diesen Antrag wird im Kapitel 2.3 des vorliegenden Berichts eingegangen.

Mit Brief vom 29. April 2014 an das Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde der kantonalen Fachstelle des Kantons Bern Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergebnissen der Prüfung zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat mit dem Schreiben vom 22. Mai 2014 direkt Stellung zum Prüfungsbericht genommen. Er hat mehrheitlich sein Einverständnis zu den Ergebnissen der Prüfung mitgeteilt. Zu einzelnen Punkten hatte der Kanton Anpassungsvorschläge geäußert. Die Vorschläge sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

2 Inhalt der Richtplananpassungen und Beurteilung durch den Bund

2.1 A_06 Fruchtfolgeflächen schonen

Für den Vollzug der Massnahme A_06 hat der Kanton die Arbeitshilfe „Grundsätze für den Umgang mit FFF“ erarbeitet und 2011 publiziert. Mit der vorliegenden Anpassung des Massnahmenblattes A_06 werden der Kanton, die Regionen und Gemeinden sowie Private aufgefordert, diese Arbeitshilfe bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Der Bund begrüsst das Vorgehen des Kantons.

Der Bund hat sich im Rahmen der Prüfung der Anpassungen 10 bereits ausführlich zu den Inhalten des Massnahmenblattes A_06 geäussert. Er weist darauf hin, dass der Auftrag zur Prüfung eines Kompensationsmechanismus nach wie vor Gültigkeit hat.

Gemäss den Erläuterungen des Kantons im Controllingbericht zu den Richtplananpassungen vom September 12 ist das Inventar der FFF mit den Zusatzflächen noch in Erarbeitung. Da dessen Konsolidierung noch Zeit in Anspruch nimmt, wurde es noch nicht in den Richtplan überführt. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis. Er bittet den Kanton, das Inventar fertig zu stellen und die FFF spätestens im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Richtplans in der Richtplankarte auszuweisen.

Auf den Antrag an den Bund, das Kontingent des Kantons Bern im Sachplan FFF zu überprüfen, wird wie bereits bei früheren Genehmigungen nicht eingetreten, da die Kontingente im Sachplan verbindlich sind und gegenüber den Richtplananpassungen 06 und 10 keine veränderte Sachlage festzustellen ist.

2.2 B_02 Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung

Mit dem Überarbeiten des Massnahmenblattes B_02 werden die richtplanrelevanten Inhalte der Agglomerationsprogramme der 2. Generation in den Richtplan aufgenommen. Der Bund hat dazu folgende Bemerkungen:

Die Evaluation und Prüfung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation beim Bund ist erfolgt. Das Parlament wird Ende 2014 abschliessend bestimmen, welche Massnahmen mit welcher Priorität finanziell unterstützt werden können (Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr). Bei der Liste der A- und B-Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen

der 2. Generation handelt es sich um eine Einstufung des Kantons, da diese Liste vor der Prüfung durch den Bund erarbeitet wurde. Der Bund weist darauf hin, dass er durch die Genehmigung des Massnahmenblattes B_02 nicht zur Mitfinanzierung von Infrastrukturmassnahmen verpflichtet werden kann.

Der Bund stellt fest, dass die A- und B-Massnahmen aus den Berner Agglomerationsprogrammen, die der Bundesrat dem Parlament zur Mitfinanzierung unterbreitet hat, bereits im Richtplan verankert sind und den bis zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung notwendigen Koordinationsstand aufweisen.

Die Entflechtung Holligen, die unter den B-Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 2. Generation aufgeführt wird, ist in der Botschaft FABI/STEP enthalten. Sie wird nicht über den Infrastrukturfonds finanziert. Im Massnahmenblatt B_02 ist ein entsprechender Hinweis erfolgt.

⇒ Genehmigungsvorbehalt: Mit der Genehmigung des Massnahmenblattes B_02 kann der Bund nicht zur Mitfinanzierung von Infrastrukturmassnahmen verpflichtet werden. Der Beschluss des Parlaments über die Freigabe der Mittel ab 2015 für den Agglomerationsverkehr bleibt vorbehalten.

2.3 B_07 Strassennetzplan aktualisieren

Mit den Anpassungen 12 konnten die richtplanrelevanten Inhalte des erstellten Strassennetzplans des Kantons Bern im Massnahmenblatt B_07 „Strassennetzplan aktualisieren“ (neuer Titel) integriert werden. Dieses Vorgehen wird vom Bund begrüsst.

In der Tabelle „Anpassung des Nationalstrassennetzes“ bezeichnet der Kanton drei Strassenabschnitte, die der Bund mit dem neuen Netzbeschluss übernommen hätte. Aufgrund der Ablehnung der Änderung des Bundesgesetzes über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 24. November 2013 durch das Schweizer Stimmvolk tritt der neue Netzbeschluss jedoch nicht in Kraft. Die drei Strassenabschnitte Bern (Schönbühl) – Biel, Kantonsgrenze – Thielle und Spiez – Kandersteg (Engpassbeseitigung Reichenbach) in der Tabelle „Anpassungen des Nationalstrassennetzes“ bleiben damit vorerst in der Verantwortung des Kantons. Sie können vom Bund deshalb nicht als Bestandteil des Nationalstrassennetzes genehmigt werden. Der Autobahnzubringer Muri-Rüfenacht gehört bereits zum Nationalstrassennetz. Er ist jedoch im heute gültigen Netzbeschluss nicht erwähnt.

Das Projekt Nr. 7 "Korrektion Bolligenstrasse/Autobahnanschluss Wankdorf" ist im Agglomerationsprogramm Bern als A-Massnahme enthalten. Somit muss es bis zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung (Ende 2014) im Richtplan den Koordinati-

onsstand Festsetzung aufweisen. Im Rahmen der Vorprüfung der Anpassungen 12 liess das ASTRA verlauten, dass das Projekt aus seiner Sicht noch nicht dem Koordinationsstand Festsetzung entspricht. Der Kanton wurde deshalb im Vorprüfungsbericht aufgefordert, diese Differenz mit dem ASTRA zu klären. In den Genehmigungsunterlagen wird das Projekt vom Kanton als Zwischenergebnis ausgewiesen. Inzwischen ist das Projekt beim Kanton (Bolligenstrasse) und beim ASTRA (Anschluss Wankdorf) jedoch weit fortgeschritten und aus Sicht sowohl des Kantons als auch des ASTRA auf der Stufe des Richtplans räumlich vollständig abgestimmt. Aus diesem Grund hat der Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit Schreiben vom 26. März 2014 beim Bund beantragt, das Projekt im Rahmen der Genehmigung der Anpassungen 12 als Festsetzung anstelle eines Zwischenergebnis zu genehmigen. Der Bund kommt diesem Begehren nach.

Im genehmigten generellen Projekt Ostast der A5 (Umfahrung von Biel) ist in Orpund ein Werkanschluss vorgesehen. Der Kanton Bern will diesen Werkanschluss zu einem Vollanschluss ausbauen. Er wurde vom Bund deshalb mit der Erarbeitung eines Projekts beauftragt. Da solche Projekte stets grössere räumliche Auswirkungen haben, würde es der Bund begrüessen, wenn der Vollanschluss Orpund im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung unter den strategischen Projekten ausgewiesen würde.

Die geplante, vom Kanton Bern mitfinanzierte, neue Zufahrtsstrasse zum Flughafen Bern-Belp ist in der Liste zu den strategischen Projekten im Strassennetz nicht erwähnt. Gemäss Schreiben des Kantons vom 22. Mai 2014 steht die neue Zufahrtsstrasse zum Flughafen Bern-Belp unmittelbar vor Baubeginn. Die Gemeinde baut den Strassenabschnitt und der Kanton übernimmt ihn nach Bauabschluss. Der Bund geht davon aus, dass damit der im SIL-Objektblatt zum Flughafen Bern-Belp (verabschiedet vom Bundesrat am 4. Juli 2012) festgesetzte Auftrag an den Kanton und die Gemeinde erfüllt wird. Eine vorgängige räumliche Abstimmung im kantonalen Richtplan ist nicht erfolgt. Der Bund nimmt die Information des Kantons zur Kenntnis. In Zukunft wird gemäss Art. 8 Abs. 2 des revidierten RPG zu prüfen sein, ob ein derartiges Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt nicht einer Grundlage im Richtplan bedarf. Der Kanton geht andernfalls das Risiko ein, dass bei einer Beschwerde im nachgeordneten Verfahren die Grundlage im Richtplan fehlt.

⇒ Genehmigungsvorbehalt: Die drei Strassenabschnitte Bern (Schönbühl) – Biel, Kantongrenze – Thielle und Spiez – Kandersteg (Engpassbeseitigung Reichenbach) in der Tabelle „Anpassungen des Nationalstrassennetzes“ werden nicht genehmigt.

⇒ Änderung im Rahmen der Genehmigung: Das strategische Projekt Nr. 7 "Korrektion Bolligenstrasse/Anschluss Wankdorf" wird als Festsetzung (anstelle Zwischenergebnis) genehmigt.

2.4 C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

Der Koordinationsstand der Erweiterung des Abbaustandortes La Tschärner in La Heutte, Orvin wird neu als Festsetzung im Richtplan aufgeführt. Der Bund ist damit einverstanden.

Die Abbaustandorte Nr. 22 Schächli und Nr. 23 Schnidershus wurden dem Bund zwischenzeitlich separat zur Genehmigung eingereicht. Bezüglich diesen beiden Standorten gilt der Entscheid des Bundes (UVEK) vom 22. Oktober 2013.

2.5 C_15 Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung

Der Kanton plant in der Griesseney auf dem Gebiet der Gemeinde St. Stephan eine neue Inertstoffdeponie (Festsetzung). Der Standort Griesseney befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Flugfeld St. Stephan. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 22. August 2012 an das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Überbauungsordnung Nr. 6 «Kiesabbau Griesseney». Es stimmt darin einer Mitbenützung der Flugplatzanlagen (Piste, Rollwege) für den Kiestransport der Firma KIESTAG unter folgenden Auflagen zu:

- Kein gleichzeitiger Flugbetrieb und Kiestransport,
- für den Kiestransport auf Piste und Rollwegen sind Zeitfenster vorzusehen,
- während dem Flugbetrieb müssen Piste und Rollwege jederzeit in einem «flugfähigen» Zustand sein (sauber, ganz, hindernisfrei).

Der Bund weist den Kanton darauf hin, dass die vom BAZL gemachten Auflagen für die Mitbenützung der Flugplatzanlagen einzuhalten sind. Das BAZL wünscht, dass es weiterhin in die Planungsverfahren einbezogen wird.

⇒ Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die vom BAZL gemachten Auflagen für die Mitbenützung der Flugplatzanlagen sind einzuhalten. Das BAZL ist in das weitere Verfahren einzubeziehen.

Die Kantone sind zuständig für die Netzvollendung der Nationalstrassen. Der Kanton Bern hat die für den Bau der N16 (Transjurane) notwendigen Inertstoffdeponien bereitzustellen. Mit Schreiben vom 22. Mai 2014 hat der zuständige Regierungsrat aufgezeigt, dass für den Bau der N16 genügend Inertstoffdeponien im Umkreis der Baustelle N16 vorhanden sind und keine zusätzlichen Deponien benötigt werden. Das ASTRA ist aufgrund der zusätzlichen Angaben des Kantons mit der Einschätzung ein-

verstanden, dass keine weitere Überprüfung und Ergänzung der Liste der Inertstoffdeponien notwendig ist.

2.6 C_19 Trinkwasserfassungen von überregionaler und regionaler Bedeutung

Bei der Prüfung und Genehmigung der Richtplananpassungen 10 hat der Bund darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserfassungen „Oberi Au“, „Brüel“ und „Amerikaegge“ später nur dann festgesetzt werden können, wenn aufgezeigt wird, wie die Konflikte mit den betroffenen BLN-Objekten bereinigt werden können. Mit der vorliegenden Anpassung wird die Trinkwasserfassung „Amerikaegge“ festgesetzt. Der Bund ist damit einverstanden.

2.7 C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern

Der Kanton Bern hat neu einen Grundlagenbericht für die kantonale Planung der Windenergie erarbeitet. Gemäss den vorliegenden Erläuterungen wurden dabei aufgrund des vorhandenen Windpotentials und aufgrund von verschiedenen Nutzungs- und Schutzinteressen 23 kantonale Windenergieprüfräume evaluiert. Davon werden nun 15 Räume im Richtplan verbindlich festgelegt. In diesen Windenergieprüfräumen sollen die Regionen bis 2018 eine detaillierte Windenergieplanung durchführen. Die konkreten Windenergiegebiete in den Regionen, die bereits vor der Planungstätigkeit des Kantons über eine Windenergieplanung verfügten, werden im Richtplan belassen.

Der Bund begrüsst die kantonale Windenergieplanung und deren Abstimmung mit den Nachbarkantonen. Der Kanton Bern ist damit einer zentralen Forderung aus der Genehmigung der Richtplananpassungen 10 nachgekommen.

Vorgehen

Im Massnahmenblatt wird unter anderem das Vorgehen bei der Windenergieplanung bestimmt. Unter Punkt drei wird festgehalten, dass der Kanton in den Regionen, die über eine regionale Windenergieplanung verfügen, übergeordnet abstimmungsbedürftige Standorte für Windpärke bezeichnet. Der Bund geht davon aus, dass es sich hier nicht nur um Regionen handelt, die bereits vor der Planung des Kantons über eine Windenergieplanung verfügten. Er interpretiert dies so, dass die raumrelevanten Resultate der Planungen der Regionen auch künftig in den Richtplan aufgenommen werden. Dieser Schritt ist aus Sicht des Bundes notwendig, um die übergeordnete Abstimmung der Windenergiestandorte mit weiteren Nutzungsinteressen zu gewährleisten.

ten. Der Kanton bestätigt mit Schreiben vom 22. Mai 2014, dass die Überführung der raumrelevanten Resultate der Windenergieplanungen der Regionen in den kantonalen Richtplan vorgesehen ist. Da diesbezüglich ein konkreter Eintrag im Richtplan fehlt, wird der Auftrag in den Prüfungsbericht und den Genehmigungsantrag aufgenommen.

⇒ Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Die raumrelevanten Resultate der Windenergieplanungen der Regionen sind in den kantonalen Richtplan zu integrieren. Der Richtplan ist mit einem entsprechenden Hinweis im Massnahmeblatt C_21 „Anlagen zur Windenergieproduktion fördern“ zu ergänzen.

Windenergieanlagen können sich negativ auf militärische und zivile Systeme wie Radar, Richtfunk etc. auswirken. Eine genaue Beurteilung wird in der Regel erst dann möglich sein, wenn die exakten Standorte der einzelnen Windenergieanlagen sowie deren Spezifikationen bekannt sind. Der Bund begrüsst deshalb, dass der Kanton dem Auftrag aus der Vorprüfung nachgekommen ist, die betroffenen Fachstellen des Bundes (VBS, BAZL und Meteo Schweiz) bei der nachgeordneten Planung von Windenergieanlagen frühzeitig beizuziehen und dies unter Punkt 6 ausdrücklich erwähnt.

Die Kantone Jura und Solothurn haben sich zum Massnahmenblatt C_21 wie folgt geäussert: Der Kanton Jura bedauert, dass er nicht in die Arbeiten zum Windpark „Montagne du Droit - Mont Crosin - Mont Soleil“ miteinbezogen worden ist. An diesem Standort wurden vier Windturbinen durch grössere Anlagen ersetzt. Deren Auswirkungen auf die jurassischen Franche-Montagnes seien nicht zu bestreiten. Der Kanton Solothurn weist darauf hin, dass er sich gegen den Windenergieprüfraum P4 Büren ausgesprochen hat. Er ist jedoch damit einverstanden, dass im Rahmen der regionalen Richtplanung vertiefte Abklärungen zur Eignung des Standortes vorgenommen werden können. Die Auswirkungen auf den Kanton Solothurn werden dabei zu berücksichtigen sein.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton unter Punkt 6 verbindlich festhält, dass auch die Nachbarkantone rechtzeitig in die Windenergieplanung einzubeziehen sind. Aus Sicht des Bundes ist diese Zusammenarbeit wichtig. Er fordert den Kanton auf, diese noch konsequenter umzusetzen.

Kantonale Grundsätze und Standortanforderungen für Windenergieanlagen

In seinen Grundsätzen und Standortanforderungen macht der Kanton aus Sicht des Bundes geeignete Vorgaben an die Regionen und Gemeinden für die Planung von Windenergieanlagen. Der Bund begrüsst, dass der Kanton die Auengebiete sowie die Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung in die Liste der Ausschlussgebiete aufgenommen hat. Er kommt damit einem Auftrag des Bundes aus der Vorprüfung vom 1. Mai 2013 nach.

Unter Punkt 3 ist vermerkt, dass kulturhistorisch wertvolle Gebiete beim Bau von Windenergieanlagen zu meiden sind. Der Bund versteht darunter auch, dass allfällige Konflikte zwischen Windenergiegebieten und ISOS-Objekten aufgezeigt und bereinigt werden.

Kantonale Windenergieprüfräume

P1 Grosses Moos

Innerhalb des Perimeters des Windenergieprüfraums Grosses Moos befinden sich mehrere militärische Objekte des VBS. Zudem liegt das Flugfeld Bellechasse (Kanton Freiburg) in unmittelbarer Nachbarschaft. Momentan überschneiden sich die Perimeter des Windenergieprüfraums und des Flugfelds nicht. Bei der nächsten Aktualisierung des Hindernisfreihaltegebiets für das Flugfeld Bellechasse wird sich dieses (aufgrund geänderter Vorgaben) allerdings vergrössern, so dass mit einer Überschneidung zu rechnen ist. Konflikte zwischen Windenergieanlagen, Objekten des VBS sowie dem Flugfeld Bellechasse können nicht ausgeschlossen werden.

P2 Walperswil-Kappelen

Der Perimeter des Windenergieprüfraums Walperswil-Kappelen überschneidet sich mit dem Hindernisfreihaltegebiet des Flugfelds Biel-Kappelen. Konflikte mit Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden.

P5 Laupen-Neuenegg, P6 Mühleberg, P9 Schwarzenburg und P10 Guggisberg

Die Prüfräume P5, P6, P9 und P10 liegen in der Nähe des Drehfunkfeuers (VOR) Giffers (Kanton Freiburg). Die Störwirkung der Windkraftanlagen auf die Navigationsanlage wird bei der Festlegung der Detailstandorte zu klären sein.

P7 Frienisberg-Süd

Im westlichen Teil des Perimeters befindet sich eine militärische Anlage des Bundes. Konflikte mit Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden.

P8 Frienisberg Ost

Der Perimeter des Windenergieprüfraums P8 überschneidet sich mit dem Hindernisfreihaltegebiet des Flughafens Bern-Belp. Bei der Planung von Windenergieanlagen werden detailliertere Abklärungen vorzunehmen sein.

P9 Schwarzenburg

Westlich des Perimeters befindet sich der Schiessplatz Sensegraben des VBS. Allfällige Konflikte zwischen dem Schiessplatz und Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden.

P10 Guggisberg, P11 Plötschweid, P12 Rüeggisberg–Riggisberg

Die Windenergieprüfräume P10, P11 und P12 befinden sich innerhalb des regionalen Naturparks Gantrisch. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen in regionalen Naturparks nicht ausgeschlossen. Gewisse spezifische Schutzziele und die Wertschöpfung der konkreten (namentlich landschaftlichen) Ökosystemleistungen könnten durch Windenergieanlagen jedoch beeinträchtigt werden. Die Planung der Windenergieanlagen ist daher stets mit der Charta des regionalen Naturparks zu koordinieren.

P11 Plötschweid

Nordwestlich des Perimeters befinden sich militärische Anlagen des Bundes. Diese Anlagen könnten zu Vorbehalten gegenüber Windenergieanlagen im Perimeter des Windenergieprüfraums Plötschweid führen.

P13 Belpberg

Der Windenergieprüfraum P13 Belpberg überschneidet sich mit dem Perimeter des Hindernisfreihaltegebiets des Flughafens Bern-Belp. Detailliertere Abklärungen werden hier noch vorzunehmen sein. An der östlichen Perimetergrenze befindet sich eine Anlage des VBS. Konflikte mit Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden.

P14 Linden

Im östlichen Bereich des Perimeters befindet sich der Eidgenössische Waffenplatz Jassbach. Konflikte zwischen dem Waffenplatz und Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden.

Windenergiegebiete

Nach der Prüfung der Richtplananpassungen 10 konnte der Bund die zwei Windenergiegebiete S8 Vechigen und S12 Eriswil nur mit dem Vorbehalt als Festsetzung genehmigen, dass die noch offenen Konflikte mit Bundesinteressen gelöst werden können. Der Kanton weist in seinen Erläuterungen zu den Windenergiegebieten richtigerweise auf diese Konflikte hin.

Die Anpassung der Windenergiegebiete beinhaltet im Wesentlichen die Aufnahme der Standorte S1 *Bugnenets / L'Echelette – Joux du Plâne* (Zwischenergebnis), S13 Mont Sujet und S 14 Montagne de Romont (beide Vororientierung) und die Erweiterung des Standortes S2 *Montagne du Droit – Mont Crosin – Mont Soleil* (Zwischenergebnis). Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

2.8 C_24 Swiss Innovation Park Biel/Bienne realisieren

Mit der Aufnahme des Massnahmenblattes C_24 sollen die Voraussetzung für einen Swiss Innovation Park in Biel geschaffen werden. Der Bund weist darauf hin, dass die Stadt Biel im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgenommen ist. Bei den nachgeordneten Planungen wird das ISOS zu berücksichtigen sein.

Die SBB weisen darauf hin, dass bis 2016 Grundlagen über die künftigen Flächennutzungen im Bahnhof Biel und auf dem Güter- und Rangierbahnhof Biel erarbeitet werden. Erst wenn die Resultate vorliegen, kann abschliessend beurteilt werden, welche Flächen für andere Nutzungen freigestellt werden können.

⇒ Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei der Planung von Bauten im Zusammenhang mit dem Swiss Innovation Park Biel/Bienne ist das ISOS zu berücksichtigen.

2.9 D_05 Infrastruktur zur Erdgashochdruckversorgung: Störfallvorsorge sicherstellen

Zwecks Koordination der Anlagen zur Hochdruckversorgung mit Erdgas mit anderen räumlichen Nutzungen ist ein Karteneintrag der Infrastrukturanlagen zweckmässig. Der Bund empfiehlt dem Kanton zu prüfen, ob die Anlagen im Rahmen der geplanten Gesamtrevision des Richtplans in die Richtplankarte aufgenommen werden sollen.

⇒ Hinweis für die Gesamtrevision des Richtplans: Der Kanton prüft die Aufnahme der Infrastrukturanlagen zur Hochdruckversorgung mit Erdgas in die Richtplankarte.

2.10 E_06 Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG

Der regionale Naturpark Thunersee-Hohgant wird aus dem Richtplan gestrichen, da er aufgrund eines negativen Abstimmungsergebnisses in diversen betroffenen Gemein-

den nicht realisiert werden kann. Neu werden die Zielsetzungen des regionalen Naturparks Doubs gemäss der Park-Charta in den Richtplan aufgenommen. Der Parkperimeter wird festgesetzt.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) vom 7. Juli 2014 werden die Richtplananpassungen 12 des Kantons Bern unter Vorbehalt von Ziffer 2 – 5 genehmigt.
2. Das Massnahmenblatt C_25 „*Voraussetzungen für den Umzug der Anstalt Hindelbank schaffen*“ wird gestützt auf das Schreiben vom 17. November 2013 des Vorstehers der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern von der Genehmigung ausgenommen.
3. Im Massnahmenblatt B_07 „*Strassennetzplan aktualisieren*“ werden die Strassenabschnitte Bern (Schönbühl) – Biel, Kantonsgrenze – Thielle und Spiez – Kandersteg (Engpassbeseitigung Reichenbach) in der Tabelle „Anpassungen des Nationalstrassennetzes“ nicht genehmigt.
4. Im Massnahmenblatt B_07 „*Strassennetzplan aktualisieren*“ wird das Projekt Nr. 7 Korrektion Bolligenstrasse/Anschluss Wankdorf als Festsetzung (anstelle Zwischenergebnis) genehmigt.
5. Mit der Genehmigung des Massnahmenblattes B_02 „*Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung*“ kann der Bund nicht zur Mitfinanzierung von Infrastrukturmassnahmen verpflichtet werden.
6. Der Kanton wird aufgefordert, die raumrelevanten Resultate der Windenergieplanung der Regionen in das Massnahmenblatt C_21 „*Anlagen zur Windenergieproduktion fördern*“ zu überführen.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

